

EXPORTBERICHT

MEXIKO

Wirtschaft/Außenhandel
Geschäftsabwicklung
Zollregime/Recht
Geschäftsreisen

Stand: Mai 2009

Grundlage dieser Broschüre ist der **AWO-Länderreport MEXIKO**, der freundlicherweise von **AUSTRIAN TRADE** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSTRIAN TRADE** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO)

Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: AWO-Redaktion Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,

E-Mail: awo.publikationen@wko.at, Internet: <http://wko.at/awo>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte die zuständige Außenhandelsstelle zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - Außenwirtschaftsorganisation vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich - Außenwirtschaftsorganisation ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - Außenwirtschaftsorganisation vorbehalten.

Überarbeitung für den Freistaat Bayern durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-43, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Außenhandelsstelle, der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO), der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN | 6 |
| AUSSENHANDEL | 6 |
| AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND | 7 |
| AUSSENHANDEL MIT BAYERN | 7 |
| INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG | 8 |
| Landes- und Geschäftssprache | 8 |
| Maße und Gewichte | 8 |
| Normen | 8 |
| Währung | 8 |
| Preiserstellung | 8 |
| Zahlungskonditionen | 8 |
| Empfohlene Vertriebswege | 9 |
| Bonitätsauskünfte | 9 |
| Forderungseintreibung | 9 |
| Werbung | 9 |
| e-trade-center (www.e-trade-center.com) | 9 |
| Wichtigste Messen und Veranstaltungen | 9 |
| INFORMATIONEN ZUM ZOLL UND AUSSENHANDEL | 11 |
| Begleitpapiere für den Warenversand | 14 |
| Verpackungsvorschriften, Markierung | 16 |
| Holzverpackungen | 16 |
| RECHTSINFORMATIONEN | 18 |
| Vertreterrecht | 18 |
| Patent-, Marken- und Musterrecht | 18 |
| Wechsel- und Scheckrecht | 18 |
| Eigentumsvorbehalt | 19 |
| Konkursrecht | 20 |
| Prozessrecht | 20 |
| Schiedsgerichtsbarkeit | 21 |
| Firmengründung durch Ausländer | 21 |
| Investitionen, Joint-Ventures | 22 |
| Lizenzvergabe | 22 |
| INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN | 24 |
| WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND INTERNETLINKS | 30 |
| REISETIPPS | 30 |
| ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE | 31 |

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | |
|--------------------|---|
| Staatsform | Republik, 31 Bundesstaaten und der D. F. (Distrito Federal = Mexiko-Stadt) |
| Fläche | 1,97 Mio. km ² |
| Bevölkerung | 2008: rund 106,7 Mio. Einwohner, Zuwachsrate pro Jahr: 0,8% |
| Religion | 90% katholisch |
| Städte | Mexiko Stadt, Hauptstadt, ca. 25 Mio. Ew. (Höhe 2.260 m); Monterrey (Schwerindustriezentrum), 3 Mio. Ew.; Guadalajara, 4 Mio. Ew. |
| Klima | bis 1.000 m - tropisch, 1.000 m bis 2.000 m - subtropisch, über 2.000 m - gemäßigt, im Norden kalte Winter - heiße Sommer, im Zentralplateau Regenzeit mit starken Gewittern von Mai bis September. Heiße Monate in Mexiko-Stadt: April bis Juni |

Historischer Überblick

Mexiko hat eine lange Vergangenheit und eine kurze Geschichte. Hochkulturen, wie die der Olmeken, Mayas und Tolteken entstanden und verschwanden wieder. Um 1200 n. Chr. zogen die Azteken in das Tal von Mexiko und erbauten ihre Hauptstadt Tenochtitlán auf den Inseln des Texcoco Sees. 1519 landete Hernán Cortés beim heutigen Veracruz und wird von Kaiser Moctezuma II. in Tenochtitlán, dem heutigen Mexiko-Stadt, als heimkehrender Priestergott Quetzalcóatl mit allen Ehren empfangen. Cortés beginnt mit der Eroberung des Landes. Die Aztekenkultur wird zerstört und Moctezuma von seinen eigenen Leuten (ist nicht eindeutig geklärt) 1520 getötet. Cortés errichtet das spanische Vizekönigreich "Nueva España", das zum Kernland der spanischen Herrschaft in Mittelamerika wurde und 300 Jahre bestand.

Als im Jahre 1810 der Kampf um die nationale Unabhängigkeit begann und der Dorfpfarrer Hidalgo als erster den "grito" (Unabhängigkeitsruf) formulierte, den bis heute der Staatspräsident zum Nationalfeiertag (16/09) wiederholt, geschah dies im Zeichen der Legitimität "Lang lebe König Ferdinand VI". Der Weg zu einem modernen Mexiko war durch einen erbitterten Kampf gegen eine von den Spaniern geführte Elite und gegen die katholische Kirche gekennzeichnet. Im Jahre 1821 musste der spanische Vizekönig abdanken und Spanien verlor damit seine Kolonie. Das unabhängige Mexiko begann als Kaiserreich.

Das nächste halbe Jahrhundert war durch ständige politische Unruhen und häufige Regierungswechsel beherrscht. In diese Zeit fiel auch der Grenzkrieg mit den USA 1845/48. Mexiko musste nach seiner Niederlage die Gebiete nördlich des Río Grande, insbesondere Kalifornien und Texas, an die USA abtreten.

Die Einstellung der Zinszahlungen für die gewaltigen Auslandsschulden führte zu einer bewaffneten Intervention der betroffenen Staaten Großbritannien, Spanien und Frankreich. 1862 drangen französische Streitkräfte in Mexiko ein und unter ihrem Druck wurde auf Veranlassung von Napoleon III. die Monarchie ausgerufen und Erzherzog Maximilian von Habsburg als Kaiser eingesetzt. Er konnte jedoch nicht den von ihm offenbar erwarteten Rückhalt im Volk finden, wurde gestürzt und 1867 in Querétaro standrechtlich erschossen. In der wiederhergestellten Republik setzten die Liberalen unter Präsident Benito Juárez ihre Ideen um. Hauptziele waren die Wiederbelebung der Wirtschaft sowie die Organisation des Bildungswesens.

Die Zeit von 1876 bis 1911 wird nach dem autokratisch regierenden Präsidenten Porfirio Díaz „Porfiriát“ genannt. In diese Zeit fällt die Modernisierung des Landes mit Ausbau der Infrastruktur. Die gleichzeitige Armut einer breiten Bevölkerungsschicht, Korruption sowie Unterdrückung bleiben nicht ohne Folgen.

1910 kam es unter Führung des Großgrundbesitzers Francisco Madero zu Unruhen und zur Revolution, der sich später der Bauernführer Emiliano Zapata anschloss. Im Verlauf von Machtkämpfen starben mehr als eine Million Mexikaner. 1917 trat unter Präsident Carranza eine neue Verfassung in Kraft, die Reformgesetze von Benito Juárez von 1859 übernahm und unter anderem die Bodenschätze verstaatlichte. Die 1929 gegründete Nationalrevolutionären Partei vereinte die wichtigsten politischen Kräfte des Landes. Aus dieser mehrmals umbenannten Partei (seit 1946 PRI - Partido Revolucionario Institucional) stammen bis zum Jahr 2000 alle Präsidenten Mexikos. Seit 1.12. 2006 stellt die Partido de Acción Nacional (PAN) mit Felipe Calderon Hinojosa nach Vicente Fox Quesada zum zweiten Mal den Präsident Mexikos. Das Land erwartet sich in der sechsjährigen Amtszeit des neuen Präsidenten Calderon Lösungen für die größten Probleme des Landes (Armut, Arbeitslosigkeit und Emigration), ohne dabei die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der mexikanischen Wirtschaft aus den Augen zu verlieren.

Die durch den Zweiten Weltkrieg hervorgerufene konjunkturelle Belebung schuf zusammen mit staatlichen Förderungsmaßnahmen die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Aufschwung und politische Stabilität. In den siebziger Jahren wurde Mexiko zur Ölmacht, geriet jedoch Anfang der achtziger Jahre in eine enorme internationale Verschuldungs- und Wirtschaftskrise. 1986 trat Mexiko dem GATT bei und liberalisierte den Außenhandel. In den vergangenen Jahren wurde die Wirtschaft weitgehend reprivatisiert. Am 1.1.1994 trat das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) in Kraft, dem Mexiko, die USA und Kanada angehören. 1994 wurde Mexiko in die OECD aufgenommen. Am 1.7.2000 trat das Freihandelsabkommen mit der EU in Kraft.

Mexiko ist seit 1867 eine demokratische, föderalistische Bundesrepublik mit einem Zweikammersystem (Abgeordnetenhaus und Senat). Die Vollzugsgewalt liegt beim Staatspräsidenten, der für sechs Jahre ohne Möglichkeit einer Wiederwahl gewählt wird. Die 31 mexikanischen Bundesstaaten werden durch Gouverneure regiert, die alle sechs Jahre gewählt werden. Alle mexikanischen Staatsbürger über 18 Jahre sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Alle mexikanischen Staatsbürger über 18 Jahre sind aktiv wahlberechtigt. Die letzte Präsidentenwahl fand am 2.Juli 2007 statt, die nächste wird im Jahr 2012 abgehalten.

Mitgliedschaft in wirtschaftlich relevanten internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, WTO, WELTBANK, BID, NAFTA, ALADI, OAS, OECD, IATA

Abkommen mit Deutschland

- Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
- Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit
- Luftverkehrsabkommen
- Investitionsschutzabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen

Abkommen mit der EU

- Freihandelsabkommen (in Kraft seit 01/07/2000)

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Mexiko kann als junge Industrienation bezeichnet werden und wurde Anfang 1994 in die OECD aufgenommen. Der außergewöhnliche Reichtum an Rohstoffen, v.a. an Erdöl (5. größter Produzent der Welt), unterstützt den Übergang zum Industriestaat. Wichtigste Industriezweige sind die Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugzulieferindustrie sowie die Elektro- und Elektronik-, Petrochemie-, Chemie-, Plastik-, Bekleidungs- und Textilindustrie. Das am 01/01/1994 in Kraft getretene Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada (NAFTA) sowie jenes mit der EU (01/07/2000) haben die Investitionen stark belebt. Durch die starke Abhängigkeit von der US-Wirtschaft (Ziel von 80% der Exporte) hat im letzten Quartal 2008 nun die Weltfinanzkrise auch Mexiko erfasst. Für das Gesamtjahr 2009 wird mit einer Rezession gerechnet. Die starke Abwertung des Pesos gegenüber USD und EUR hat Importe aus Europa empfindlich teurer gemacht. Auf Grund der vorsichtigen Finanzpolitik der letzten Jahre wird aber erwartet, dass Mexiko die Krise dennoch relativ glimpflich überstehen wird.

Makroökonomische Daten

| | | 2006 | 2007 s | 2008 p | 2009 p |
|-------------------------|----------|-------|--------|--------|--------|
| BIP pro Kopf | USD | 7.975 | 8.425 | 8.975 | 9.575 |
| Bruttoinlandsprodukt | Mrd. USD | 840,2 | 893,4 | 960,0 | 1.025 |
| Wachstumsrate BIP, real | % | 4,8 | 3,3 | 3,0 | 3,2 |
| Inflationsrate | % | 3,6 | 4,0 | 4,0 | 3,5 |
| Arbeitslosenquote | % | 3,6 | 3,7 | 3,9 | 4,1 |

Quelle: Bayerische Landesbank, s = Schätzung, p = Prognose

AUSSENHANDEL

| Mexiko | Einheit | 2006 | 2007 s | 2008 p | 2009 p |
|--------------------|----------|--------|--------|--------|--------|
| Warenexporte | Mrd. USD | 249,90 | 272,0 | 285,0 | 300,0 |
| Warenimporte | Mrd. USD | 256,1 | 283,2 | 300,0 | 320,0 |
| Handelsbilanzsaldo | Mrd. USD | -6,1 | -11,2 | -15,0 | -20,0 |

Quelle: Bayerische Landesbank, p = Prognose, s = Schätzung

Wichtigste Handelspartner

| Import | 2007 (in Mrd. USD) | Anteil (in %) | Export | 2007 (in Mrd. USD) | Anteil (in %) |
|------------|-----------------------|------------------|-------------|-----------------------|------------------|
| USA | 141,50 | 50 | USA | 223,04 | 82 |
| VR China | 31,13 | 11 | Kanada | 5,44 | 2 |
| Japan | 16,98 | 6 | Deutschland | 5,44 | 2 |
| Rep. Korea | 14,15 | 5 | | | |

Quelle: Der Fischer Weltalmanach 2009

Wichtigste Im- und Exportprodukte

| Import | 2006 (in Mrd. USD) | Anteil (in %) | Export | 2006 (in Mrd. USD) | Anteil (in %) |
|----------------|-----------------------|------------------|--------------------|-----------------------|------------------|
| Elektronik | 56,34 | 22 | Kfz und -teile | 55,0 | 22 |
| Maschinen | 38,42 | 15 | Elektrische Geräte | 52,5 | 21 |
| Kfz und -teile | 30,73 | 12 | Erdöl | 42,5 | 17 |

Quelle: Der Fischer Weltalmanach 2009

AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND

Deutschland war 2007 weiterhin der viertgrößte Handelspartner Mexikos. Gegenüber dem Handel mit den USA (ca. 75% des gesamten mexikanischen Außenhandels) ist der deutsche Anteil jedoch vergleichsweise gering (ca. 2%). Die wichtigsten deutschen Exportgüter sind Enderzeugnisse (83%) aus dem Bereich Kraftfahrzeuge und sonstige Maschinen. Im Gegenzug importiert Deutschland überwiegend Enderzeugnisse (80%), wovon ebenfalls der Kraftfahrzeugsektor den Hauptanteil ausmacht (Kraftfahrzeuge, Fahrgestelle, Karosserien, Motoren und -teile). Der "New Beetle" und der Bora von VW werden nur in Mexiko produziert.

2007 betragen die deutschen Exporte ca. 9,8 Mrd. USD, die Importe 5,4 Mrd. USD.

Die deutschen Direktinvestitionen betragen nach offiziellen mexikanischen Angaben zwischen 1994 und 2006 ca. 6,9 Mrd. US Dollar. In Mexiko sind ca. 1000 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung ansässig. Belebend auf die deutsche Investitionstätigkeit vor allem mittelständischer Firmen wirkt sich das seit 2001 geltende bilaterale Investitionsschutzabkommen aus. Seit Herbst 2001 besteht das von der Landesbank Baden-Württemberg errichtete Deutsche Industrie- und Handelszentrum in Mexiko-Stadt ("German Centre"), das erste und einzige dieser Art in ganz Amerika. Deutschland stellt im Tourismusbereich zusammen mit den anderen EU-Staaten das drittgrößte Besucherkontingent in Mexiko nach den USA und Kanada.

| Deutschland – Mexiko (in Mrd. Euro) | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Export | 5,5 | 6,4 | 6,6 | 6,9 |
| Import | 2,0 | 3,0 | 3,7 | 4,3 |
| Saldo | 3,5 | 3,4 | 2,9 | 2,6 |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

AUSSENHANDEL MIT BAYERN

| Bayern - Mexiko (in Mio. Euro) | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Export | 873 | 884 | 971 | 990 |
| Import | 156 | 207 | 219 | 213 |
| Saldo | 717 | 677 | 752 | 777 |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

5 wichtigsten Im- und Exportprodukte von bzw. nach Mexiko

| Import | 2008 (in Tsd. Euro) | Anteil (in %) | Export | 2008 (in Tsd. Euro) | Anteil (in %) |
|--|-------------------------------|-------------------------|--|-------------------------------|-------------------------|
| Nachrichtentechnik, elektronische Bauelemente | 71.353 | 33,51 | Maschinen | 341.973 | 34,53 |
| Geräte der Elektr.erzeugung u. verteilung | 37.188 | 17,47 | Kraftwagen und Kraftwagenteile | 259.539 | 26,21 |
| Kraftwagen und Kraftwagenteile | 31.713 | 14,89 | Geräte der Elektroerzeugung und -verteilung | 107.861 | 10,89 |
| Büromasch., Datenverarb.geräte u. -einrichtung | 15.977 | 7,50 | Medizinische und optische Erzeugnisse, Uhren | 66.322 | 6,70 |
| Medizinische und optische Erzeugnisse, Uhren | 15.731 | 7,39 | Chemische Erzeugnisse | 54.665 | 5,52 |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Liberales Wirtschaftssystem mit relativ geringem Anteil an verstaatlichter Industrie (lediglich die petrochemische Basisindustrie und die Elektrizitätsversorgung sind noch in öffentlicher Hand); Mexiko ist vorwiegend ein Preismarkt, bei Industrieausrüstung zählen aber auch Qualität, Lebensdauer, Instandhaltung und Lieferfrist sowie Zahlungsbedingungen (Kreditgewährung). Die Wirtschaft ist eng mit jener der USA verflochten. Finanzierung ist ein wichtiges Verkaufsargument.

Landes- und Geschäftssprache

Spanisch; Englisch als Geschäftssprache möglich.

Maße und Gewichte

Metrische, wegen der Nähe zu den USA auch deren Maß- und Gewichtssystem gebräuchlich.

Normen

Verpflichtende Normen und Standards werden unter dem Titel "NORMA OFICIAL MEXICANA" (NOM) auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums (www.economia-noms.gob.mx) sowie im „DIARIO OFICIAL“ (<http://dof.gob.mx>) veröffentlicht. Eine Reihe von Waren muss beim Import von einer Bestätigung begleitet sein, dass die mexikanische Norm erfüllt ist, wobei für deren Beibringung der mexikanische Importeur verantwortlich ist. Die Normenübereinstimmung muss durch ein mexikanisches Prüf- oder Testlabor festgestellt werden. Betroffen davon sind u.a. Lebensmittel, Unterhaltungselektronik, elektrische Küchengeräte und Elektrokleinteile.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. In Deutschland ist das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. erste Adresse, wenn es um Normen und Regelwerke geht, und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen (CEN bzw. ISO). Auskunft: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49 (0)30-26-01-0, Fax: +49 (0)30-26-01-12-31, Internet: www.din.de.

Währung

Mexikanischer Peso (MXN)

1 EUR = 18.12012 MXN

1 MXN = 0.05519 EUR (Stand: Mai 2009)

Preiserstellung

In EUR, manchmal besteht der Kunde auf USD.

Incoterms

Die Incoterms 2000 regeln in ihren Hauptpunkten, wer die Organisation, die Bezahlung und das Risiko des Transportes trägt. Es sollte stets ein Ort vereinbart sein, um zu wissen, bis wohin diese Verpflichtungen reichen und auf die geltende Fassung der Incoterms - derzeit Incoterms 2000 - Bezug genommen werden (zB „FCA Munich, Germany, Incoterms 2000“).

Zahlungskonditionen

Zu beachten ist die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (**Atradius, AKA, Coface**) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Empfohlene Vertriebswege

Gut eingeführte Vertreter, rege Besuchstätigkeit, da der persönliche Kontakt für den Geschäftserfolg in Mexiko besonders wichtig ist. Ideal ist bei größerem Geschäftsumfang eine eigene Tochtergesellschaft bzw. ein Verkaufs- und Servicebüro.

Bonitätsauskünfte

Diese können auf Wunsch honorarpflichtig von der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer (CAMEXA) eingeholt werden. Kontakt: www.camexa.com.mx/
Besonders wichtig ist es, die genauen Daten (Firmenname, Adresse sowie Telefonnummer, Fax), der zu untersuchenden Firma bekanntzugeben. Da in Mexiko auch Kapitalgesellschaften meist nicht zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet sind, ist es sinnvoll, wenn möglich, den Auftraggeber zu nennen.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung kann über die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA) www.camexa.com.mx/ erfolgen. In hartnäckigen Fällen Übergabe an den Vertrauensanwalt. Der Rechtsweg ist kostspielig und langwierig und daher in den seltensten Fällen zu empfehlen. Ein abgekürztes Verfahren mit guter Erfolgsaussicht ist der Wechselprozess (Wechselklage innerhalb von drei Jahren ab Wechselfälligkeit einzubringen).

Werbung

Zeitungen, Fachzeitschriften, TV, Radio.

Elektrischer Strom

110 V Wechselstrom; 60 Hz, Flachstecker US-Normen. Industrie: Drehstrom 220 V.

TV und Video

NTSC Standard gebräuchlich. Die für Mexiko anwendbare Norm (Region) ist 4 (vier), welche auch für ganz Latein- & Südamerika anwendbar ist (siehe auch <http://de.wikipedia.org/wiki/DVD-Video#Regionalcode>). Ein Videobeamer für ev. Präsentationen kann (gegen Kostenerstatz) zur Verfügung gestellt werden.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen: El Universal, La Jornada, Reforma, El Excelsior, Novedades, El Financiero, El Economista. Wichtige Zeitschriften: Expansión (2x im Monat), Mundo Ejecutivo (monatlich).

e-trade-center (www.e-trade-center.com)

Das e-trade-center ist die zentrale Geschäftskontaktbörse für grenzüberschreitende Kooperationen, Waren, Dienstleistungen und Consulting. Direkt über das Internet können hier rund um den Globus Geschäftsangebote kostenlos und unkompliziert veröffentlicht und abgefragt werden.

Die Vorteile des e-trade-centers für Geschäftskontakte:

- Inserieren auf einer weltweit beworbenen Plattform
- Direkter, unbürokratischer Kontakt zu neuen Geschäftspartnern
- Keine überflüssigen Mehrfachanschreiben
- Leichtes Auffinden Ihres Angebots durch einfache Suchkriterien
- Zeitgemäße Form des E-Business

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer örtlichen IHK oder Handwerkskammer oder unter www.auwi-bayern.de → Ansprechpartner.

Wichtigste Messen und Veranstaltungen

Informationen über die zahlreichen Veranstaltungen, besonders Fachmessen, finden Sie auf der Internetseite der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer (CAMEXA) www.camexa.com.mx/ → Rubrik Messen. Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte

Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Geschäftsbanken

Banamex-Citibank, BBVA-Bancomer; HSBC-Bital, Banco Santander Mexicano y Banca Serfin, Scotiabank Inverlat, Banorte, etc. Die mexikanischen Geschäftsbanken wurden 1991 reprivatisiert. Weiterhin in staatlichem Besitz bleiben die Entwicklungsbanken wie Banco Nacional de Comercio Exterior (BANCOMEXT), Nacional Financiero (Industrieentwicklungsbank), Banobras (Infrastrukturprojekte), Banejercito, Bansefi.

Seit dem Jahr 2008 ist es für Unternehmer möglich neben USD Konten auch EURO Konten in Mexiko zu führen. Zurzeit wird dieses Service von IXE und BBVA angeboten.

Deutsche Bankvertretungen

- Deutsch-Südamerikanische Bank AG
Apartado 18-bis
06000 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52583170
Fax: 0052-55-52583199 (Bosque de Alisos 47A, Bosques de las Lomas, 05120 Mexico, D.F.)
- Dresdner Bank México S.A.
Bosque de Alisos No. 47-B, 4. piso
Col. Bosques de las Lomas
05120 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52583000
Fax: 0052-55-52583100
- Deutsche Bank
Representación en México
Apartado Postal 14 bis
Del. Cuauhtémoc
06000 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52814537, 52814404, 52813996
Fax: 0052-55-52804900
- Commerzbank AG
Representación en México
Apartado Postal 5-789
06500 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52072426, 52072376
Fax: 0052-55-52072269 (Paseo de la Reforma 390-1304, 06600 México)
- BHF-Bank
Representación en México
Edificio Parque Reforma
Campos Eliseos 400, Of. 203
Col. Polanco
11560 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52808206
Fax: 0052-55-52821803
- Berliner Bank AG
Representación de México
Edificio Forum, Of. 402
Andrés Bello No. 10
Col. Polanco
11560 México, D.F. Mexiko Tel: 0052-55-52829063
Fax: 0052-55-52829069

INFORMATIONEN ZUM ZOLL UND AUSSENHANDEL

Außenhandel

Mittlerweile hat Mexiko 12 Freihandelsabkommen mit über 40 Ländern geschlossen (EU, NAFTA, Japan, Israel, Norwegen, Liechtenstein, Island, Schweiz, Kolumbien, Venezuela, Costa Rica, Nicaragua, Honduras, El Salvador, Guatemala, Bolivien, Chile, Uruguay, Argentinien, Brasilien, Paraguay). Mexiko steht kurz vor Abschluss eines neuen Abkommens mit Südkorea.

Der Außenhandel mit NAFTA- und EU- sowie den übrigen Mitgliedern von Abkommen ist durch den fortgeschrittenen Zollabbau speziell für Industriegüter nur mit geringem Zoll belastet oder überhaupt zollfrei.

Importbestimmungen

Seit Mitte der 80er Jahre wurden die Importbeschränkungen laufend reduziert. Vor allem der GATT Beitritt Mexikos sowie der Abschluss der Freihandelsabkommen mit den USA und der EU haben wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Für die Abwicklung des Imports ist das Servicio de Administracion Tributaria (SAT - www.aduanas.sat.gob.mx) als ausführendes Organ des mexikanischen Finanzministeriums (Secretaria de Hacienda y Credito Publico (SHCP) zuständig.

Trotz der Vereinfachung der Importprozedere hat sich nach wie vor jeder Importeur in ein Register beim Wirtschaftsministerium („Padrón de Importadores“ – zusätzliche Informationen unter http://www.aduanas.sat.gob.mx/aduana_mexico/2007/A_Body_Padrones.html) einzutragen.

Einfuhrlicenzen sind nur mehr für wenige Produkte erforderlich. Darunter fallen unter anderem Erdölprodukte, gebrauchte Fahrzeuge, Autoteile für die Fahrzeugproduktion, Materialien für wissenschaftliche Zwecke, etc. (eine Liste der Produkte finden Sie unter www.economia.gob.mx/?P=768). Diese Lizenzen müssen beim Wirtschaftsministerium (Secretaría de Economía - www.economia.gob.mx) beantragt werden.

Handelsagenten

Laut mexikanischen Zollgesetz (15.12.1995 idF DOF 02-02-2006) tritt die Zollverwaltung Bereiche der Zollverwaltung an unabhängige Zollagenten ab. Zollagenten haften laut dem Zollgesetz (Art. 54) für die Richtigkeit der von ihm eingereichten Importanträge (darunter auch die Richtigkeit der Zolltarifzuordnung, der Daten, etc.). Jedes Unternehmen hat Anträge sowohl für Import als auch Export durch einen autorisierten Zollagenten einzureichen (Art. 36). Anträge unter 1.000 USD können ohne Zollagenten durchgeführt werden. Zollagenten finden Sie auf Empfehlung ihres Spediteurs oder der AHK Mexiko (<http://mexiko.ahk.de/>). Die Zollagenten des Flughafens Mexiko DF verfügen über eine informative Website unter www.aaadam.com.mx.

Verbindliche Zolltarifauskunft (Binding Tariff Indication)

Da nur die ersten 6 Stellen der Zollcodes international vergleichbar sind, treten immer wieder Probleme auf Produkte in den mexikanischen Tarif einzuordnen. Der Importeur/Zollagent müsste den Zolltarif jedoch richtig deklarieren, da ansonsten Nachzahlungen, Zollstrafen und Beschlagnahmungen drohen. Im Zweifelsfall rät die AHK Mexiko zur Einholung einer verbindlichen Zolltarifauskunft beim mexikanischen Zoll.

Gesundheitliche Kontrollen

Bestimmte Produkte (Lebensmittel, Getränke, Medikamente, Chemikalien, etc.) unterliegen bei der Einfuhr bestimmten gesundheitlichen Kontrollen. Welche Produkte betroffen sind, kann die AHK Mexiko anhand einer Zolltarifdatenbank (bitte Angabe der Zolltarifnummer) feststellen.

Ursprungszeugnisse

Um in den Genuss der Zollpräferenzen des Freihandelsabkommens mit der EU zu kommen (seit dem Jahr 2000), besteht die Notwendigkeit den europäischen Ursprung nachzuweisen. Bei Kleinsendungen mit einem Warenwert von bis zu 6.000 EUR kann dieser Ursprung durch einfache Erklärung des Exporteurs auf der Rechnung erfolgen.

Wortlaut der Ursprungserklärung wenn der Warenwert unter 6.000 EUR:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. [1]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte [2]-Ursprungswaren sind.

Unter dieser Erklärung sind Ort und Datum und der Name der Person, die diese Erklärung unterschrieben hat, in Druckschrift anzuführen.

[1] Falls der Ausführer vom Zollamt die Bewilligung erhalten hat, diese Erklärung ohne Wertgrenze abzugeben, so ist hier die Bewilligungsnummer einzutragen.

[2] Hier ist das Ursprungsland der Waren anzuführen.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera no ...

(1)) declara que, salvo

indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... (2).

Über diesen Betrag hinaus gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Ursprungsnachweis durch das ausgefüllte und vom Ausfuhrzollamt bestätigte Formular EUR1 (WICHTIG: Fehler bei der Ausfüllung ziehen die Ungültigkeit des Formulars nach sich. Dies gilt auch für optionale Felder. Diese Ursprungszeugnisse werden vom mexikanischen Zoll äußerst genau kontrolliert.)

2. Als weitere Vereinfachung kann die deutsche Zollbehörde Exporteuren, die häufiger Ursprungswaren ausführen, bewilligen, auch über die Wertgrenze von EURO 6.000,- hinaus Ursprungserklärungen auf Rechnungen abzugeben. In diesem Fall ist der vorstehende Wortlaut der Ursprungserklärung mit dem Klammersausdruck "(Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr....)" zu verwenden.

Einem "ermächtigten Ausführer" ist es auch gestattet, Ursprungserklärungen EDV-gestützt auszufertigen, ohne diese handschriftlich unterschreiben zu müssen. Im Unternehmen muss eine Person für die Einhaltung der ursprungsrechtlichen Bestimmungen Gewähr bieten.

WICHTIG!

Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden soll dem Dokument, sollte dieses nicht sowieso auf Spanisch oder Englisch sein, eine Übersetzung in eine der beiden Sprachen beigelegt werden (muss nicht beglaubigt sein). Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass die Produktbeschreibung der Rechnung jener im EUR1 Dokument entspricht. Die Angabe der Zolltarifnummer sollte sich nach Möglichkeit auf die die ersten vier Positionen beschränken, die laut Abkommen ausreichend sind – so reduziert sich das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung durch die mexikanischen Zollbehörden. Nur die ersten 6 Stellen sind international vergleichbar.

Zoll

Der mexikanische Zolltarif basiert seit 1988 auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems. Importe werden an 49 Zollstationen abgewickelt. Beginnend mit dem NAFTA Abkommen im Jahr 1994 wurde gegenüber USA & Kanada der stufenweise Zollabbau im Laufe von 15 Jahren vereinbart.

Seit dem Jahre 2000 gibt es ein Freihandelsabkommen zwischen Mexiko und der EU, das eine schrittweise asymmetrische Senkung der Zollsätze für Industriewaren vorgesehen hat, wobei die meisten Zollsätze für EU-Exporteure seit 01.01.2007 auf Null sind.

Der Vertrag enthält außerdem eine „Review Clause“, die eine Ausdehnung des Freihandels auch auf Bereiche vorsieht, die bisher nicht davon erfasst werden (z.B. Dienstleistungen, Investitionen, Landwirtschaftsprodukte) und über die zurzeit verhandelt wird.

Die Präferenzzölle können selbstverständlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Ursprungsnachweise (EUR1, Erklärung ermächtigten Exporteurs auf Rechnung, siehe oben) vorliegen und wenn die Waren auf direktem Wege, d.h. ohne Manipulation in einem Drittland von der EU nach Mexiko transportiert werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass der mexikanische Zoll bei der Abfertigung außerordentlich genau vorgeht. Die Vorschriften sind daher striktest einzuhalten. Häufige Probleme bringen falsch ausgestellte Formulare oder aber auch der Einschluss von nicht deklarierten Werbegeschenken etc. Im Zweifelsfall wird empfohlen, einen kompletten Dokumentensatz – insbesondere Rechnung und Ursprungsnachweis - vorab dem mexikanischen Kunden zu übersenden, damit er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente überprüfen kann.

Weitere Zollvergünstigungen sind im Rahmen diverser Förderprogramme (IMMEX, ECEX, ALTEX, PROSEC, ITA Plus, Regla 8, etc.) möglich. Diese Programme sind ausschließlich für in Mexiko produzierende Unternehmen interessant und in der Regel auf Förderung des Reexports der hergestellten Produkte ausgerichtet.

Ansprechperson für die verschiedenen Förderungsprogramme im mexikanischen Wirtschaftsministerium (Secretaria de Economía) ist Lic. Alfredo Martínez, Tel. +52 55 5729 91 00 DW 41607, E-Mail. amartine@economia.gob.mx.

Die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA) www.camexa.com.mx/ kann auf Wunsch die jeweils gültigen EU- und NAFTA-Zollsätze bei Angabe der entsprechenden Zolltarifnummern und der genauen Bezeichnung des Produktes (nur die ersten sechs Stellen sind international vergleichbar) bekanntgeben.

Das German Centre Mexico bietet u.a. auch Zollauskünfte. Kontakt: www.germancentre.com.mx/

Sonstige Einfuhrabgaben

Neben dem Zoll können folgende zusätzliche Abgaben anfallen: Mehrwertsteuer (IVA) in Höhe von 15%, Steuer bei Import neuer Kraftfahrzeuge (ISAN – Impuesto Sobre Automóviles Nuevos), Verbrauchssteuer für alkoholische und nichtalkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, Benzin und Diesel (IEPS – Impuesto Especial sobre Producción y Servicios), Lagerungsgebühr, sowie die Zollbearbeitungsgebühr (DTA – Derecho de Trámite Aduanero) in Höhe von grundsätzlich 8% der Berechnungsgrundlage der Einfuhrsteuer. Dazu kommt noch die Gebühr für den Zollagenten, dessen Einschaltung obligatorisch ist, außer im Falle des Imports von Waren bis zu einem Wert von USD 1.000 als Begleitgepäck und von EDV-Ausrüstung bis zu USD 4.000.

Seit 1. Juli 2006 können Touristen bei der Ausreise per Schiff oder Flugzeug für Käufe über 1200 MXN die Mehrwertsteuervergütung verlangen. In der Praxis scheint das jedoch nicht immer zu funktionieren.

Muster

Muster können zollfrei eingeführt werden, wenn sie durch Unbrauchbarmachung jeden Handelswert verloren haben, oder durch Menge, Gewicht oder Volumen, bei denen ohne Zweifel erkennbar ist, dass es sich um Muster ohne Handelswert handelt, was auch aus den Dokumenten eindeutig hervorgehen muss.

Mexiko hat bereits vor Jahren das internationale Abkommen für die Einführung und Akzeptanz der Carnet ATA unterzeichnet. Bis jetzt werden die Dokumente von den Zollämtern nicht akzeptiert. Die Zollbehörden versichern bereits seit Jahren das Abkommen „in Kürze“ umzusetzen.

Muster mit Handelswert können zollfrei bis zu sechs Monate vorübergehend eingeführt werden. Die bei Einfuhr zu leistende Sicherheit (in Höhe des Zolls) wird bei Wiederausfuhr zurückbezahlt. Die Abwicklung ist jedoch relativ kompliziert und nur über Einschaltung eines Zollagenten möglich.

Importeigenschaftswechsel

Im Vormerkverkehr ins Land gebrachte Produkte (z.B. auf Messen ausgestellte Maschinen) sind nur unter großen Schwierigkeiten ins Land zu importieren, wenn das Produkt z.B. auf der Messe verkauft worden ist. Auf Grund von widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen nimmt der Prozess in der Regel auch eine gewisse Zeit in Anspruch.

Geschenke

Das mexikanische Zollgesetz sieht die Form von Geschenksendungen nicht vor. Diese werden als normale Fracht angesehen und müssen alle tarifären und nichttarifären Bestimmungen erfüllen, die das mexikanische Gesetz vorsieht.

In der Regel muss der Import von Waren in Mexiko immer über einen Zollagenten durchgeführt werden und der Importeur muss im Nationalen Importregister eingetragen sein.

Ausnahme sind die Sendungen von bis zu 300,- US\$, die per Post oder Paketdienst der Post (deutsche Post in Zusammenarbeit mit Mexpost) an Privatpersonen gesandt werden. Hier wird das Ampelsystem angewandt. Wenn das Paket nicht am Zoll geprüft wird, kann es gebührenfrei ausgehändigt werden. Wird das Paket im Zoll geprüft, wird der höchste Zollsatz plus die entsprechende Mehrwertsteuer berechnet (in der Regel rund 30% des Wertes).

Lebensmittel, Getränke (Wein, Bier), Pflanzen, Messer oder andere Art Waffen dürfen nicht auf dem Post- oder Kurierweg versandt werden. Vom Zinnteller raten wir ab, da er beim Durchleuchten auffallen würde, womit das Paket geöffnet würde. Bei Privatpersonen als Empfänger kann auch der Kurierdienst benutzt werden, handelt es sich jedoch um Geschenke, die an Unternehmen gehen, wird von den Kurierdiensten abgeraten, da die Einfuhr von diesen Diensten extrem kompliziert wird durch die Vielzahl von Dokumenten, die sie vom Empfänger anfordern.

Da der Begriff „Geschenksendung“ in Mexiko nicht existiert, gibt es keine besondere Kennzeichnung für diesen Fall. Die einzige Möglichkeit besteht darin, eine Handelsrechnung ohne kommerziellen Wert zu erstellen (mit einem geringen Wert). Achtung: hier sollte die Ware aber nicht versichert gesandt werden, damit es keine Diskrepanz zwischen dem Wert der Rechnung und dem versicherten Wert gibt, da sonst der höhere für die Abgabekalkulation benutzt wird.

(Quelle: IHK Franken-Heilbronn 2007)

(Siehe auch

http://www.aduanas.gob.mx/aduana_mexico/2007/Descargas/Tramites/ACOA_Autorizacion-16.pdf

und http://www.aduanas.gob.mx/aduana_mexico/2007/A_Body_Pasajeros.htm). Auf jeden Fall empfiehlt es sich einen Zollagenten einzuschalten. Diverse Bestimmungen (gesetzliche Vorschriften) sind einzuhalten.

Begleitpapiere für den Warenversand

Dem offiziellen Antragspapier sind folgende Dokumente anzuschließen: die Handelsrechnung ab einem Wert von USD 300 (dazu sogleich im Folgenden), der Frachtbrief, gegebenenfalls erforderliche Lizenzen und Genehmigungen, Herkunfts- und Ursprungszeugnisse sowie die vorgeschriebenen Informationen zur Ermöglichung der Identifizierung, Analyse und Kontrolle der Waren.

Um in den Genuss der reduzierten Zolltarife im Rahmen des Freihandelsabkommens EU-Mexiko zu kommen, muss der europäische Ursprung der Waren mittels EUR.1 Zertifikat oder Ursprungserklärung auf der Rechnung nachgewiesen werden (siehe oben).

Wie erwähnt, besteht in Mexiko bei Warenimporten bei einem Wert von über USD 1.000 die Verpflichtung zur Einschaltung eines Zollagenten. Diese „agentes aduanales“ sind in ihrer Stellung Amtspersonen gleichzusetzen, müssen bei Irrtümern in der Dokumentation mit hohen Strafen rechnen und sind daher in der Regel sehr genau.

Handelsrechnung

(Dreifach) muss in spanischer (zu empfehlen), englischer oder französischer Sprache abgefasst (ansonsten spanische Übersetzung beizulegen) und das Original unterzeichnet sein. Laut Auskunft der Zollverwaltung hat eine Rechnung folgenden Inhalt zu haben: a) Ort & Datum der Ausstellung b) Name & Anschrift des Kunden c) genaue Beschreibung der Ware sowie detaillierte Spezifikationen über Anzahl der Teile, Qualität, Identifikationsnummer (wenn existent), Wert pro Einheit (EUR bzw. USD Wert ist ausreichend – MNX nicht Pflicht) sowie den Gesamtwert der auf der Rechnung aufgelisteten Ware. d) Name & Anschrift des Verkäufers.

Eine Angabe des Gewichtes sowie des HS Codes auf der Rechnung ist NICHT notwendig. Solange der Verzollungsprozess noch nicht eingeleitet worden ist, können noch Einzelheiten nachgebracht werden. Angaben des Importeurs und seines Zollagenten sind zu beachten. Darüber hinaus sollte deutlich gekennzeichnet werden, ob es sich um eine Postsendung, Luft- oder Schiffsfracht handelt.

See- oder Luftfrachtbriefe

(Konnossemente) bedürfen keiner Beglaubigung und können 'An Order' mit Notify-Adresse ausgestellt werden.

AMS (Automated Manifest System)

Schiffahrtsunternehmen (empresas de transportación marítima) haben laut diesen Verordnungen die Verpflichtung alle relevanten Informationen über sich an Bord befindliche Waren, elektronisch, in spanischer oder englischer Sprache an die Vereinigung oder Kammer, welchen der jeweilige Zollagent bzw. der Adressat des Schiffes angehören zu übermitteln, ohne dass es notwendig wird die Informationen direkt dem Zoll mitzuteilen. Der Zoll muss bei Bedarf die Informationen in Englisch oder Spanisch abrufen können. Die Kosten für diese Dienstleistung teilen sich die beteiligten Parteien.

Bei Import von Gütern nach Mexiko müssen diese Daten in das System SAAI (Sistema Aduanero Automatizado Integral) 24 Stunden vor Verladung der Güter auf das Schiff übermittelt werden.

Ausnahmen gibt es für Güter, welche lose und unverpackt transportiert werden, sowie für Schüttgut, etc. Bei diesen Produkten reicht die Übermittlung der Auskunft 24 Stunden vor Ankunft in einem mexikanischen Hafen.

Etikettierung

Jedes importierte und für den Einzelhandel bestimmte Konsumgut mit nicht spanischsprachiger Etikette muss eine spanischsprachige Kontra-Etikette aufweisen, wobei Schriftgröße, Schriftart und Auffälligkeitsgrad (Farbe) dem Originaletikett entsprechen sollen. Gleiches gilt für Gebrauchsanweisungen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Kontaktaufnahme mit der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer www.camexa.com.mx/ oder mit dem German Centre Mexico www.germancentre.com.mx/.

Seit Inkrafttreten dieser Regelungen sind sogenannte „Unidades de Verificación“ (kann im Internet unter folgender Adresse aufgerufen werden, www.economia.gob.mx/ Normatividad Empresarial – Normas – Acreditación – Unidades de Verificación) für die Vorprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Kennzeichnungspflichten zuständig (nicht obligatorisch). Im Augenblick der tatsächlichen Einfuhr findet die Überprüfung im Rahmen der Zollinspektion statt. (Bei positiver Vorprüfung sind betreffend Kennzeichnung keine Probleme mehr zu erwarten.)

Vorschriften für den Versand per Post

Beim internationalen Versand von Postpaketen nach Mexiko wird zwischen kleinen Paketen bis 2 kg (Privatsendungen) und großen Paketen bis 20 kg, die Waren enthalten, welche vom Zoll kontrolliert werden müssen, differenziert. Bei diesen Paketen können die Zollformulare und sonstige Handelsdokumente, ohne Umschlag oder in einem offenen Umschlag, enthalten sein (Rechnungen, Import- oder Exportgenehmigungen, usf.).

Die Pakete haben den vorgeschriebenen Packmaßen (Mindestgröße: Vorderseite: 9 x 14 cm, Maximalgröße: 200 x 200 x 200 cm) zu entsprechen. Zusätzliche Informationen auf der Seite der mexikanischen Post (Servicio Postal Mexicano) unter <http://www.sepomex.gob.mx/>. Postsendungen aus Mexiko in Länder der europäischen Union sind bis zu einem Gesamtwert von 45 EUR von Umsatzsteuer und Sonderverbrauchssteuern befreit (EU Richtlinie 2006/79/EG vom 5.10.2006).

Postsendungen müssen von einer internationalen Paketkarte und zwei Zollinhaltserklärungen begleitet sein. Versand von radioaktiven Substanzen, Brennstoffen, magnetischen Produkten, Beizmittel, Giftstoffen, komprimiertem Gas usw. ist verboten. Absender sollte immer vorhanden sein. Post, die nicht ausgeteilt werden konnte (Adresse wurde geändert usw.), wird postwendend an den Absender zurück gesendet, wobei das Postamt mit Stempel den Grund der Zurücksendung angibt.

Verpackungsvorschriften, Markierung

Auf allen Packstücken sind Name und Anschrift des Importeurs im Einfuhrhafen anzugeben. Die Packstücke sollen nur solche Marken und Nummern tragen, die mit den Verschiffungspapieren übereinstimmen. Waren, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sollen nicht im gleichen Packstück enthalten sein, da hierdurch vermeidbare Mehrkosten entstehen.

Holzverpackungen

ISPM 15 beschreibt pflanzengesundheitliche Maßnahmen, um das Risiko der Einschleppung sowie der Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen durch die Einfuhr von Rohholzverpackungsmaterial zu reduzieren.

Diese Richtlinie gilt besonders für Holzverpackungen aus Rohholz von Nadel- und Laubbäumen. Besonders betroffen sind dabei Paletten, Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Kisten, Lastenträger, Paletteneinfassungen und Stützbalken.

Verpackungen die ganz aus Holzwerkstoffen bestehen wie z.B.: Sperrholz, Pressholz, Holzfaserplatten oder Furniere, die unter Nutzung von Leim, Hitze und Druck hergestellt wurden, können als ausreichend verarbeitet betrachtet werden und bedürfen keiner zusätzlichen Behandlung.

Auch Holzkerne, Sägemehl, Holzwole und Sägespäne stellen keine Gefahr zur Übertragung von Schädlingen dar und sind vom ISPM 15 ausgenommen.

Bei Nichtkonformität kann es zu einer Nachbehandlung oder Zerstörung der Waren kommen. Die Kosten werden vom Importeur getragen.

Im mexikanischen Recht wurde die ISPM 15 Norm in der NOM-144-SEMARNAT-2004 umgesetzt und ist seit dem 18.01.2005 in Kraft. Die Norm schreibt vor, dass die oben angeführten Produkte entweder durch Begasung oder Hitzebehandlung parasitenfrei gemacht werden müssen und diese Behandlung durch die Anbringung einer spezifischen Marke auf dem Produkt ersichtlich gemacht werden muss.

1. Kennzeichnung durch spezifische Marke:

"Die Kennzeichnung, in Form eines Stempels, muss gut lesbar, dauerhaft, nicht übertragbar und gut sichtbar sein und muss an zwei Seiten, vorzugsweise an zwei gegenüberliegenden, angebracht werden. Die Farben rot bzw. orange dürfen nicht verwendet werden.

Die Kennzeichnung muss folgendes beinhalten:

- geschütztes Symbol der FAO: „IPPC“
- zweistelliger ISO-Ländercode (z.B. AT), gefolgt von der Zulassungsnummer der Prüfstelle, Kennzeichnung der Behandlungsmethode (HT oder MB)."
- Nach Informationen von dem mexikanischen Umweltschutzamt PROFEPA muss die Marke sichtbar und nicht entfernbar (keine Etiketten!) seit 16.09.2005 an 2 Seiten der Verpackung angebracht werden.

2. Markierung auf Rechnung und Lieferschein nicht notwendig:

Eine eigene Markierung auf Rechnung und Lieferschein ist in Mexiko nicht notwendig. Grundlage ist die Norma Oficial Mexicana NOM-144-SEMARNAT-2004 (<http://www.economia.gob.mx/work/normas/DGnoticias/144semarnat.pdf>)

3. Pflanzenschutzzeugnis:

Es ist ein zusätzliches Pflanzenschutzzeugnis nur dann notwendig, wenn es sich bei den nach Mexiko exportierten Produkten um die Ware Holz handelt. Sollten z. B. Kunststoffteile in

Holzverpackung geliefert werden, ist die o.a. Marke ausreichend. Holzverpackungen werden auf jeden Fall (wie auch in der Norm vorgesehen) im Importhafen auf Schädlingsbefall untersucht. Dafür muss der Zollagent oder der Importeur die Ware der zuständigen Stelle der PROFEPA vorstellen und außerdem eine bestimmte Gebühr entrichten, die nicht zu vermeiden ist.

Besondere Bestimmungen

Lebensmittel, Getränke und Medikamente müssen vorher beim Gesundheitsministerium registriert und durch eine spanischsprachige Etiketete ausgezeichnet werden. Bekleidungsartikel müssen ebenfalls durch eine Etiketete in spanischer Sprache ausgezeichnet sein. Für Spielfilme ist eine Bewilligung der Cineteca Nacional erforderlich. Sondervorschriften bestehen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Futtermitteln, Pflanzen und Saaten.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Wenn die Waren nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt werden, verfallen sie zugunsten des Fiskus. Nach Ablauf der Frist wird der Eigentümer oder der Empfänger (mit der auf der Handelsrechnung bzw. in den Transportdokumenten vermerkten Adresse) davon persönlich oder per Einschreiben verständigt und darauf hingewiesen, dass die Waren nach Ablauf von weiteren 15 Tagen ins Eigentum des Fiskus übergehen, falls die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt und die Gebühren nicht bezahlt werden.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Merkblatt „Korruption im Auslandsgeschäft“ im Außenwirtschaftsportal Bayern unter: [http://www.auwi-portal.de/awp/inhalte/export-geschaefte/Geschaeftsabwicklung/Zoelle%2c Steuern und Kontrollen/Korruption im Auslandsgeschaefte.html](http://www.auwi-portal.de/awp/inhalte/export-geschaefte/Geschaeftsabwicklung/Zoelle%2c%20Steuern%20und%20Kontrollen/Korruption%20im%20Auslandsgeschaefte.html)

RECHTSINFORMATIONEN

Mexiko ist dem romanischen Rechtskreis zugehörig. Die Rechtsverfolgung ist schwierig und sehr langwierig, insbesondere für nicht in Mexiko ansässige Parteien. Im Streitfall und vor Abschluss komplizierter Verträge sollte ein Anwalt konsultiert werden.

Vertreterrecht

Der Abschluss von Vertretungsverträgen unterliegt keinen speziellen Vorschriften. Grundsätzlich sollten im Wesentlichen folgende Punkte in einem Vertretungsvertrag geregelt sein:

- Vertragsgegenstand
- Rechte und Pflichten des Vertreters
- Rechte und Pflichten des Vertretungsgebers
- Provisionshöhe
- Dauer des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten und -bedingungen
- Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht

Patent-, Marken- und Musterrecht

Mexiko ist Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), nicht des Madrider Markenabkommens (MMA). Der Patentschutz beträgt 20 Jahre, der Markenschutz zunächst zehn Jahre (verlängerbar). Ausländische Marken können im Rahmen der PVÜ ihre ausländische Priorität in Mexiko verwerten (bei Eintragung binnen Jahresfrist kann der Rang übernommen werden). Im Übrigen sind sie nicht geschützt, wenn die Rangwahrung innerhalb der entsprechenden Frist nicht ausgenützt wird.

Die Lizenzverträge müssen (lediglich) registriert werden. Lizenzgebühren (im Allgemeinen ca. 3% üblich) unterliegen keinen Beschränkungen und sind in voller Höhe transferierbar. Die auf die Lizenzgebühr erhobene, nach der Höhe der Gebühr gestaffelte Steuer kann bis zu 34% betragen und ist vom mexikanischen Lizenznehmer, der die Lizenzgebühr an eine ausländische juristische Person zahlt, einzubehalten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA) www.camexa.com.mx/ oder an das German Centre Mexico www.germancentre.com.mx/.

Wechsel- und Scheckrecht

Wechselverfahren im formellen und materiellen Sinne sind dem deutschen Wechselprozess ähnlich. Empfehlenswert ist die Verwendung eines mexikanischen Wechsels mit spanischem Text. Wechsel sollen nach Möglichkeit in spanischer Sprache verfasst werden, sonst ist im Falle eines Protestes eine Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher vorgeschrieben. Daneben sollte ein mexikanischer Zahlungsort vereinbart werden, da sich mexikanische Gerichte in der Regel nicht für zuständig erachten, sofern ein ausländischer Erfüllungsort angegeben ist. Mexiko ist der UNCITRAL-Konvention über internationale gezogene Wechsel und internationale Eigenwechsel von New York 1989 beigetreten. Als sehr wirksam erweist sich die persönliche Wechselbürgschaft (Aval).

Ein allfälliger Wechselprotest bei Nichtbezahlung muss innerhalb von zwei Werktagen (außer Samstag) nach dem Fälligkeitstag eingebracht werden, sonst ist kein Rückgriff mehr auf die

Indossanten möglich. Der Akzeptant und sein Bürge haften aber weiter. Ein Protest ist jedenfalls auch aufgrund der psychologischen Wirkung zu empfehlen. Um in Mexiko einen Wechselprotest vorzunehmen ist die Einschaltung eines Notars bzw. „Corredor Publico“ unerlässlich, da die bei Protesterhebung auszustellende öffentliche Urkunde nur von Personen veranlasst werden kann die laut mexikanischem Recht einen öffentlichen Glauben besitzen. Eine Bank alleine besitzt diese rechtlichen Möglichkeiten nicht. Mexikanische Banken weigern sich in der Regel Proteste durchzuführen, weil dies auch mit beachtlichem Aufwand verbunden ist.

Wechselklagen sind innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit des Wechsels einzubringen. Sicherungspfändung beweglicher und unbeweglicher Güter des Wechselschuldners ist bereits bei Klagezustellung möglich.

Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt ist für bewegliche und unbewegliche Sachen möglich; nur bei Registrierung wirkt er auch gegen Dritte. Voraussetzung für die Registrierung ist, dass sich der Eigentumsvorbehalt auf Gegenstände bezieht, die genau bestimmt werden können, z. B. durch Fabrikmarken und -nummern, Modell, Baujahr, Maße.

In der Praxis ist es jedoch so, dass die Registrierung für bewegliche Sachen nicht praktikabel ist. Es existieren zwar in verschiedenen Bundesstaaten Mobilregister, wobei die Eintragung eines Mobiliars ausschließlich in diesem Bundesstaat Wirkung entfaltet. Die Registrierung von unbeweglichen Sachen funktioniert auch in der Praxis gut. In jeden Fall hat die Registrierung über einen Notar oder Anwalt zu erfolgen.

Neben der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes, ist es möglich ein Pfandrecht für Maschinen, etc. ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies ist praktikabel und wird auch immer wieder angewandt.

Devisenrecht

Einfuhr und Ausfuhr von Zahlungsmitteln unterliegen keiner Beschränkung. Im Reiseverkehr sind allerdings Summen über 10.000 USD deklarationspflichtig. Geldwechsel möglichst bei Banken bzw. offiziellen Wechselstuben (Casas de Cambio) durchführen, welche Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.30 Uhr bzw. bis 17.30 Uhr geöffnet sind. Geldabhebungen mit Kreditkarten sind ebenfalls möglich. Die in Deutschland gültige Bankkarte (MAESTRO) wird von den meisten mexikanischen Bankomaten akzeptiert. Die Gebühren sind meistens günstiger als die von den in Europa gebräuchlichen Kreditkarten.

Bestimmungen für Montagearbeiten, Arbeitsgenehmigungen/Visa für berufliche Tätigkeit in Mexiko

Es wird darauf hingewiesen, dass Geschäftsreisende unter allen Umständen auf dem Einreiseformular am Flughafen in Mexiko unter Reisegrund "Business" ankreuzen müssen, weil sie sonst u.U. und bei gewissen Kunden nicht das Firmengelände betreten dürfen.

Das mexikanische Fremdenrecht ist verhältnismäßig komplex und kennt eine ganze Reihe von Visa mit unterschiedlichen zeitlichen und sachlichen Geltungsbereichen. In jedem Fall muss der Reisepass bei Einreise noch 6 Monate gültig sein. Detaillierte Informationen auf der Seite der mexikanischen Immigrationsbehörde unter www.inm.gob.mx.

- **Das FM-T Visum** ist ein **Touristenvisum**, welches zum Verbleib in Mexiko für maximal 180 Tage berechtigt und am Einreise-Flughafen oder beim mexikanischen Konsulat ausgestellt wird. Mit einem FM-T Touristenvisum sind offiziell keinerlei geschäftliche Aktivitäten erlaubt.
- **Das FMVC-Visum** ist ein **Geschäftsvisum** für Geschäftsreisende, Vorstandsmitglieder, Alleingeschäftsführer, Techniker und unterstützendes Personal. Das FMVC kann sowohl bei einem mexikanischen Konsulat beantragt werden, einfacher ist es aber, ein entsprechendes Formular auszufüllen, das von der Fluglinie ausgeteilt wird oder bei der Passkontrolle (Immigration) am Flughafen aufliegt. Auf diesem Formular muss unter Reisezweck Geschäftsreise bzw. Business eingetragen werden.
Das Gesetz sieht zwar vor, dass ein Einladungsschreiben des mexikanischen Kunden beizubringen ist, in der Praxis wird jedoch davon u.a. bei deutschen Staatsbürgern Abstand

genommen. Dieses Visum ist kostenlos. Bei der Einreise wird das Original des Antrages von der Grenzpolizei eingezogen, die gestempelte Durchschrift verbleibt dem Passinhaber. Der Vorweis dieses Visums wird in seltenen Fällen vom mexikanischen Kunden vor Betreten des Betriebsgeländes verlangt und muss bei der Ausreise beim Einchecken bei der Fluglinie abgegeben werden.

- **Das FM-3** Visum ist ein **Aufenthaltsvisum** für leitende Angestellte eines Unternehmens. Dieses Visum erlaubt den Aufenthalt in Mexiko für 1 Jahr und muss bei längerem Verbleib jedes Jahr von neuem beantragt werden. Nach 5 Jahren Aufenthalt in Mexiko kann entweder eine neuerliche Verlängerung des FM-3 beantragt werden oder gleich um ein FM-2 Visum angesucht werden.
- **Das FM-2** verleiht dem Inhaber **vorübergehend** den **Immigrantenstatus** und erlaubt nach fünfjähriger, jährlicher Verlängerung das Ersuchen um einen fixen Immigrantenstatus. Das Ansuchen, egal ob für das FM-3 oder FM-2 Visum, hat bei dem INSTITUTO NACIONAL DE MIGRACIÓN (mex. Einwanderungsbehörde) zu erfolgen. Der Antrag für ein FM-3 kann auch beim mexikanischen Konsulat in Deutschland eingereicht werden. Die Adresse der Einwanderungsbehörde in Mexiko Stadt ist im Anhang dieses Informationsblattes zu finden. Zu beachten ist, dass die Ausstellung eines FM-2 Visums bis zu 6 Wochen dauern kann.

Um den definitiven Immigrantenstatus zu erlangen, ist ein Antrag an die SECRETARÍA DE GOBERNACIÓN notwendig.

Für Praktikanten gibt es ein eigenes Visum, das vor Abreise an der mexikanischen Botschaft beantragt werden muss und für eine maximale Dauer von 180 Tagen ausgestellt wird (FM3 para practicantes). Es handelt sich um ein vereinfachtes Arbeits- und Aufenthaltsvisum für Arbeitstätigkeiten „ohne lukrativen Charakter“.

Wir empfehlen dringend, sich zur Abklärung der Visumerfordernisse rechtzeitig vor Antritt der Reise mit der mexikanischen Botschaft in Deutschland in Verbindung zu setzen:

Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten
 Klingelhöferstr. 3, 10785 Berlin
 Tel.: +49 (0)30 - 269323 0, Fax: +49 (0)30 - 269323 325,
 E-Mail: mail@mexale.de,
 Internet: <http://portal.sre.gob.mx/alemania/>

Konkursrecht

Das geltende Handelskonkursgesetz aus dem Jahr 2000 sieht nach der Einleitung des Verfahrens (im Falle der allgemeinen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kaufmann) entweder durch den Kaufmann selbst, einen seiner Gläubiger oder die Staatsanwaltschaft zwei Verfahrensabschnitte vor: Zweck des Schlichtungsverfahrens ist die Einigung zwischen dem Kaufmann und seinen Gläubigern (Schlichtungsvereinbarung) mit dem Ziel der Erhaltung des Unternehmens. Wenn eine Schlichtungsvereinbarung nicht (fristgerecht) zustande kommt (oder falls dies vom Kaufmann bzw. vom Schlichter des Schlichtungsverfahrens beantragt wird), wird im Bankrotverfahren das Unternehmen – wenn möglich als Einheit – zur vollständigen bzw. teilweisen Befriedigung der Gläubiger veräußert, wobei die Rangordnung im Wesentlichen dem deutschen Konkursrecht entspricht.

Prozessrecht

Bis auf die Hauptverhandlung schriftlich. Sehr langwierig und aufwendig. Keine Möglichkeit zur straffen Prozessführung durch Richter, da oft eine Unzahl von absurden Einwänden zwecks Verschleppung eingebracht wird. Prozesse sollten in Mexiko möglichst vermieden werden, da diese lange dauern und mit Kosten von bis zu einem Drittel des Streitwertes zu rechnen ist.

Schiedsgerichtsbarkeit

Mexiko hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit **der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation, hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Postfach 10 08 26 - 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14 - 50672 Köln, Tel: 02 21 / 257 55 71, Fax: 02 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@icc-deutschland.de

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer

Avenida Santa Fe 170, 1-4-10

Lomas de Santa Fe, 11002 MÉXICO, D.F., MEXICO, Tel.: +52 55 1500 5900, Fax: +52 551500 5910, E-Mail: ahk@compuserve.com.mx, Internet: <http://www.camexa.com.mx>

Firmengründung durch Ausländer

Die nordamerikanische Freihandelszone – NAFTA – zwischen Mexiko, den USA und Kanada sowie das Freihandelsabkommen EU-Mexiko und darüber hinaus Freihandelsabkommen mit weiteren 16 Ländern machen die Gründung von Produktions- und Vertriebsniederlassungen in Mexiko äußerst interessant. Unternehmen können bis zu 100% in ausländischem Besitz sein. Nur noch in wenigen Bereichen ist die Beteiligung ausländischen Kapitals nicht gestattet oder beschränkt (wie z.B. im Energiesektor).

Eine Sonderinvestitionsform stellen die Lohnveredelungsbetriebe, die sogenannten „Maquiladoras“ dar, die weitgehende Zollfreiheit bei der Einfuhr von Kapitalgütern und Betriebsmitteln genießen. Diese Betriebe können ebenfalls zu 100% in ausländischem Besitz sein.

Firmengründung - Aktiengesellschaft

Die weitverbreiteste Gesellschaftsform in Mexiko ist die Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.). Charakteristisch für die Aktiengesellschaft ist, dass die Aktionäre außer der Einlagenverpflichtung weder Last noch Risiko auf sich nehmen müssen.

Der Gründungsvertrag der Gesellschaft mit den Statuten derselben bedarf Notariatsaktsform. Die Vertretung der Gründer mittels spezieller Bevollmächtigung ist zulässig. Zur Gründung, jedenfalls aber zur Errichtung der Satzung, ist es empfehlenswert, einen Anwalt hinzuzuziehen. Soll die AG durch eine beauftragte Anwaltskanzlei gegründet werden, ist eine Vollmacht der Gründungsaktionäre und deren notarielle Beurkundung erforderlich. Die Gründungskosten belaufen

sich in diesem Fall auf bis zu 70.000 Pesos (März 2008: ca. 4.500 Euro), einschließlich Notariatsgebühren.

Die Dauer der Gründung bis zur Funktionsfähigkeit ist mit mindestens 4 Wochen anzunehmen. Direkt nach der Gründung hat sich die Gesellschaft beim Finanzamt registrieren zu lassen und erhält eine Steuerregisternummer („Registro Federal de Contribuyentes“ oder kurz RFC). Diese RFC Nummer ist notwendig für alle rechtsgeschäftlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten und muss auf jeder Rechnung enthalten sein.

Investitionen, Joint-Ventures

Die Auslandsinvestitionen haben in den vergangenen Jahren nicht zuletzt aufgrund der NAFTA-Mitgliedschaft Mexikos sowie des Abkommens mit der EU stark zugenommen. Die Errichtung von Joint Ventures wurde stark vereinfacht: Bei Unternehmensgründungen mit ausländischem Kapital ist eine Meldung an das nationale Register für ausländische Investitionen (Registro Nacional de Inversiones Extranjeras), das vom Wirtschaftsministerium (Secretaría de Economía) geführt wird innerhalb von 40 Tagen notwendig. Bei Unternehmensgründung durch mehrere Partner ist es empfehlenswert, neben dem Gesellschaftsvertrag einen „Joint-Venture-Vertrag“ abzuschließen, der die rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Partnern über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages hinaus regelt. Die meist gewählte Gesellschaftsform in Mexiko ist dabei nicht die GmbH, sondern die Aktiengesellschaft mit variablem Grundkapital.

Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen sowie weitere ausführliche Informationen können über die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer angefordert werden, www.camexa.com.mx.

Lizenzvergabe

In Mexiko ist die Lizenzvergabe eine äußerst beliebte und übliche Form des Markteintritts. Aktuelle Lizenzvereinbarungen in Mexiko sind jedoch schwer feststellbar, da diese vertrauliche Informationen darstellen. Die Hälfte aller Lizenzvereinbarungen entfallen aber auf ausländische Firmen bzw. deren Tochtergesellschaften.

Rechtsanwälte

(mit denen die AHK zusammenarbeitet, bzw. empfiehlt):

CUESTA, LLACA Y ESQUIVEL ABOGADOS

Av. San Jerónimo No. 369, Torre I, Piso 2-C
Col. Tizapán
Del. Alvaro Obregón
C.P. 01090, México, D.F.
Tel:00 52 55 5645 4096
Fax:00 52 55 5645 8358

Ansprechpartner: RA Luis Cuesta

e-mail: lcuesta@cllee.com

Internet: www.cllee.com

Goodrich, Riquelme y Asociados

Paseo de la Reforma 265
06500 México, D. F.
Tel.: 0052 55 5533 0040
Fax: 0052 55 5525 1227

Ansprechpartner: Dr. Diana Sasse
 E-mail: dsasse@goodrichriquelme.com
 Internet: www.goodrichriquelme.com

PÖNISCH ABOGADOS

World Trade Center Ciudad de México
 Oficina 21, piso 16
 Colonia Nápoles
 C.P.03810 México, D.F.
 Tel. 0052 55 9000 3731 / 9000 3732
 Tel./Fax 0052 55 9000 0490

Ansprechpartner: Michael Pönisch
 E-mail: mponisch@poenisch.com.mx
 Internet: www.poenisch.com.mx

VON WOBESER Y SIERRA S.C.

G. González Camarena No. 1100 piso 7
 Santa Fé, Centro de Ciudad
 01210 México, D.F.
 Tel. 00 52 55 52581000
 Fax.00 52 55 52 58 10 98

Ansprechpartner: RA Claus von Wobeser
 e-mail: vwysc@vwys.com.mx
 Internet: www.vwys.com.mx

Wöss & Partners

Torre Esmeralda I
 Blvd. Manuel Avila Camacho 40-1606
 Col. Lomas de Chapultepec
 11000 Mexico, D.F., Mexico
 Tel: +52 (55) 2623-7100
 Fax: +52 (55) 2623-7200

Ansprechpartner: Dr. Herfried Wöss
 eMail: office@woesetpartners.com
 Internet: www.woesetpartners.com

Steuerberater

GONZALEZ, CHAVEZ Y CIA., S.A.
 Lic. Esther Tron
 San Luis Potosí 211, desp. 100
 Col. Roma
 06700 México, D.F.

Korrespondenz: Spanisch, Englisch
 Tel: +52/55-5574 8809
 E-mail: gch@prodigy.net.mx
 Internet: www.gonzalezchevez.com

ERNST&YOUNG
 Malte Thalemann

Tel: +52/55-5283 1497

Antara Polanco
Av. Ejército Nacional 843-B
Col. Granada
11520 México, D.F.

Fax: +52/55-1101 8472
E-mail: malte.thalemann@mx.ey.com
Internet: <http://www.ey.com>

PRICE WATERHOUSE COOPERS, S.A.
Oscar Silva Eguibar
Mariano Escobedo 573
Col. Rincón del Bosque
11580 México, D.F.

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch
Tel: +52/55-5263 6000 DW 8603
Fax: +52/55-5263 6109
E-Mail: oscar.silva.eguibar@mx.pwc.com
Internet: <http://www.pwcglobal.com/mx>

WAGNER MUNOZ & PARTNERS, S.A. de C.V.
Thomas Wagner Managing Director
Ecuador Nr. 4
Col. Lomas de Queretaro
76190 Queretaro, México

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch
Tel: +52/442-242 4681/ 295 8272
Fax: +52/442-295 8273
Mobil: +52/1/442-181 7209
E-Mail: wagner@wmpbc.com
Internet: www.wmpbc.com

Despacho Limón Mestre, S.C.
Herr Lic. Pablo A. Limón Mestre
Herr Lic. Juan Eduardo Limón Mestre
Av. San Francisco No. 1005
Col. del Valle
03100 Mexiko Distrito Federal

Korrespondenz: Spanisch, Englisch
Tel: +52 55 5687 9133
Fax: +52 55 5687 5111
E-Mail: dlimonm@prodigy.net.mx
E-Mail: floyo@dlim.com.mx
<http://www.integra-international.com>

Zollagenten

Sr. Alvaro QUINTANA ELORDUY
Blvd. Manuel Ávila Camacho 40, piso
Torre Esmeralda 1
Col. Lomas de Chapultepec
11850 Mexico, D.F.

Tel: +52/55/2623 1475
Fax: +52/55/2623 1476
E-Mail: aquintana@alvaroquintana.com

TIBA
Sr. Giovanni de la Rosa
Jaime Balmes 8 – 201
Col. Los Morales Polanco
11510 Mexico, D.F.

Tel: +52 55 4777 8800/4777 3837 (direkt)
Fax: +52 55 4777 3838
E-Mail: gpopoca@tiba.com.mx
<http://www.tibagroup.com>

Europartners de México, S.A. de CV
Sr. Gonzalo A. Popoca Varela
San Luis Potosi No. 211 Piso 2
Col. Roma
06170 México D.F.

Korrespondenz: Spanisch, Englisch
Tel: +52/55-5090 5358
Tel: +52/55-5090 5350
Fax: +52/55-5090 5368
E-Mail: gonzalo.popoca@europartners.com.mx

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA)

Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A.C. (CAMEXA)

Postanschrift: Apartado Postal 10-1192
11002 México, D.F.
Mexico

Büroanschrift: German Centre - Centro Alemán
Avenida Santa Fe 170, 1-4-10
Lomas de Santa Fe
01210 México, D.F.
México

Telefon: +52(0)55 1500 5900 - aus Deutschland / de Alemania
+1(0)55 1500 5900 - aus Mexiko / del interior de la república
1500 5900 - aus Mexiko-Stadt / dentro del D.F.

Telefax: +52(0)55 1500 5910 - aus Deutschland /desde Aleman

E-Mail: [info\(at\)ahkmexiko.com.mx](mailto:info(at)ahkmexiko.com.mx)

Internet: www.camexa.com.mx/

Geschäftszeiten: Montag – Freitag 8:00 – 16:30

Deutsche Botschaft in Mexiko Horacio 1506
Colonia Los Morales
11530 México, D.F.

Telefon: (01-55) 5283 22 00
Telefax: (01-55) 5281 25 88
Internet: www.mexiko.diplo.de

Deutsche Honorarkonsulate finden Sie im Internet unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/DeutscheAVen/Mexiko/DeutscheVertretungen.html>

Mexikanische Botschaft in Berlin Klingelhöferstrasse 3,
10785 Berlin

Telefon: (030) 26 93 23-0
Telefax: 030- 26 93 23-700
E-Mail: mail@mexale.de
Internet: <http://portal.sre.gob.mx/alemania/>

Die Adressen des mexikanischen Generalkonsulats und der Honorarkonsulate in Deutschland finden Sie Internet unter: http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Mexiko/Vertretungen_20Mexiko.html

Österreichische Botschaft Embajada de Austria
Sierra Tarahumara 420

Col. Lomas de Chapultepec
11000 México, D.F.

Telefon: +52/55-5251 9792, -5251 0806
Telefax: +52/55-5245 0198
E-Mail: mexiko-ob@bmaa.gv.at
Internet: www.embajadadeaustria.com.mx

Schweizerische Botschaft Embajada de Suiza
Torre Optima
Paseo de las Palmas Nr. 405
Torre Optima, Col. Lomas de Chapultepec
11000 Mexico DF
Mexico

Telefon: +0052 55 91 78 43 70

Telefax: +0052 55 55 20 86 85

E-Mail: mex.vertretung@eda.admin.ch
Internet: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs/nameri/vmex/afomex.html>

Bayerische Repräsentanz in Mexiko

State of Bavaria - Mexico Office
c/o German-Mexican Chamber of Commerce and Industry
Av. Santa Fé 170, Piso 1, Oficina 4-10
Col. Lomas de Santa Fé
01210 México D.F.
México
Tel: +52(0)55 1500-5900
Fax: +52(0)55 1500-5910
E-Mail: bayern@ahkmexiko.com.mx

Mexikanische Handelsmission in Deutschland

Rüsterstraße 1
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49(0)69-9726980
Fax: +49(0)69-97269811
E-Mail: frankfurt@bancomext.de
Internet: www.bancomext.com

Angenehmste Reisezeit, Kleidung

Ganzjährige angenehme Reisezeit; Übergangskleidung, während der Regenzeit (Mai bis Oktober), Regenschutz notwendig; im Winter auch Wollkleidung empfehlenswert (große Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht).

Einreisebestimmungen

Nach Einreise noch 6 Monate gültiger Reisepass und Touristenkarte bzw. Geschäftsvisum. Falls ausländische Geschäftsreisende mit Touristenkarte nach Mexiko einreisen und Verträge abschließen, sind diese rechtsunwirksam. Die abgestempelte Kopie der Touristenkarte muss bei Ausreise wieder abgegeben werden.

Impfungen

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Arzt oder Reisebüro!

Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und B, Typhus/Paratyphus), sind eventuell Cholera, Tollwut, Paratyphus- und für bestimmte Regionen Malariaprophylaxe anzuraten. Wie auch in anderen Länder der Region ist bei der Einreise über ein Infektionsgebiet für Gelbfieber, der Nachweis einer Gelbfieberimpfung vorgeschrieben.

Zollvorschriften

Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden. Dazu gehören auch 1 Laptop oder Palm-Computer, 1 Handy, 1 Beeper, 1 Fotokamera, 1 Videokamera, 1 (tragbares) Sportgerät und Mitbringsel im Rechnungswert von bis zu US\$ 300,00 (muss mit Rechnung bewiesen werden). Außerdem wahlweise 400 Zigaretten, 25 Zigarren oder 200 Gramm Tabak sowie 3 Liter Alkohol (jeglicher Art) für Personen ab 18 Jahren. Die Einfuhr von Lebensmitteln sowie von Pflanzen und Blumen ist in der Regel verboten, in jedem Fall sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Für mitgebrachte Musterkollektionen gelten dieselben Bestimmungen wie für übersandte Muster (temporäre Einfuhr gegen Zolldepot möglich).

Devisenvorschriften, Währungen

Banknoten und Münzen in Landeswährung und in Fremdwährung dürfen bei der Ein- und Ausreise unbegrenzt mitgeführt werden (Deklarationspflicht über 10.000 USD. Zusätzliche Informationen unter www.aduanas.gob.mx/aduana_mexico/2007/A_Body_Pasajeros.htm). Es empfiehlt sich, US-Dollar oder EUR in bar oder Reiseschecks mitzubringen bzw. mit Kreditkarten zu bezahlen. Die Wechselstuben am Flughafen haben ähnliche Wechselkurse wie jene in der Stadt und meistens bessere als die Banken.

Anreisemöglichkeiten

Die Anreise ist von Deutschland mit den meisten größeren europäischen Fluglinien möglich.

| Airline | Route | Frequenz |
|------------------------|---|---|
| Lufthansa | MEX – Frankfurt (FRA) | täglich |
| Air France | MEX –Paris (CDG) | täglich |
| KLM | MEX – Amsterdam (AMS) | täglich |
| Iberia | MEX – Madrid (MAD) | täglich |
| British Airways | MEX – London (LHR) | Montag, Mittwoch, Freitag |
| Aeromexico | MEX – Madrid (MAD) MEX – Paris (CDG) MEX – Barcelona (BCN) MEX – ROM (FCO) | täglich täglich Mittwoch, Sonntag Mittwoch und Samstag ab 21. März 09 |
| Mexicana | MEX – London (LHR) MEX – Madrid (MAD) | täglich außer Montags täglich |

Kfz-Bestimmungen

Kfz-Steuern werden jährlich bezahlt, Auspufftest muss bei neuen Autos (ersten vier Jahre) 1x jährlich gemacht werden und ältere Autos 2x jährlich.

Beförderungsmittel

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN
in Zusammenarbeit mit AUSTRIAN TRADE der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO)

Flugplatz-Stadtzentrum: Fahrtdauer zwischen 30-60 Minuten. Es verkehren eigene Flughafentaxis (weiß-gelb) zu Fixpreisen. Tickets sind in der Ankunftshalle erhältlich.

Lokale Verkehrsmittel

Metro, Taxis, Sammeltaxis (= Colectivos, fixe Routen). Aus Sicherheitsgründen sollten keine Taxis angehalten, sondern nur solche von Hotels und fixen Standplätzen (SITIO) genommen werden. Mietwagenfirmen wie AVIS, Budget, Rent a Car, Hertz sind vertreten. Der internationale Führerschein wird anerkannt und gilt ein Jahr. Die Miete eines Kfz in Mexiko liegt bei etwa 100,- USD/Tag (inklusive Versicherung). Zur Miete wird eine gültige internationale Kreditkarte benötigt.

Hotels

Richtpreise (Standartzimmer) exkl. 17 % (MwSt. & Hotelsteuer)

| | Normaltarif | Spezialtarif AHSt. |
|-----------------------------------|----------------|--------------------|
| Hotel Camino Real | ca. 349,-- USD | ca. 170,-- USD |
| Hotel Nikko | ca. 369,-- USD | ca. 150,-- USD |
| Hotel Ma. Isabel Sheraton | ca. 325,-- USD | ca. 150,-- USD |
| Hotel Presidente Intercontinental | ca. 269,-- USD | ca. 179,-- USD |
| Hotel Marqués Reforma | ca. 270,-- USD | ca. 160,-- USD |
| Hotel Four Season | ca. 345,-- USD | ca. 170,-- USD |
| Hotel JW Marriott | ca. 399,-- USD | |
| Hotel Sheraton Centro Histórico | ca. 300,-- USD | |

Lokale Reisebüros

INTERNATIONAL HOLIDAY TOURS, S.A. de C.V. Tel: +52/55-5514 2808
 Río Nilo 90/6 Fax: +52/55-5514 4311
 Col. Cuauhtemoc E-Mail: iht@iht.com.mx
 06500 México, D.F.

EUROMUNDO, S.A. DE C.V. Tel: +52/55-1087 1000, -4777 0030
 Xochicalco 174 Fax: +52/55-5538 8314 – 5538 5124
 Col. Narvarte E-Mail: euromundo_mex@euromundo.com.mx
 03020 México, D.F. Internet: <http://www.euromundo.com.mx/>

Viajes FELGUERES, S.A. de C.V. Tel: +52/55-3003 2400
 Mariano Escobedo 710 Fax: +52/55-3003 2401
 Col. Anzures E-Mail: cfelgueres@viajesfelgueres.com.mx
 11590 México, D.F. Internet: www.viajesfelgueres.com.mx

M.H. INTERNACIONAL Tel: +52/55-5536 1420
 Magdalena 507 Fax: +52/55-5523 3844
 Col. Del Valle E-Mail: mercedeshernandez@
 03100 México, D.F. Internet: www.mhinternacional.com

Geschäftszeiten

Banken: 09.00 – 15.30 Uhr Montag bis Freitag;
 Flughafenbanken mit flexiblen Öffnungszeiten.

Büros: 09.00 - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Lebensmittelgeschäfte und Supermärkte haben durchgehend auch an Wochenenden bis 22 Uhr bzw. 24 Stunden geöffnet.

Dolmetscherdienst über die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer
www.camexa.com.mx/

DR. CHRISTINE HÜTTINGER Tel: +52/55-5207 6372
 Toledo 26/5 E-Mail: chuettinger@gmx.at
 Col. Juárez Mobil: +52 1 44 55 2921 9984
 06600 México, D.F.

DOROTEA HEMMERLING Tel: +52/55-5655 0283
 Congreso 113, C-303 Mobil: +51 1 55 2882 9471
 Col. Tlalpan E-Mail: galuschk@prodigy.net.mx
 14000 México D.F.

KLARA SCHRITTENLOCHER Tel: +52/55-5553 6864
 Rio Elba 21 /Dep. 7 E-Mail: klara_1102@yahoo.de; klara@mexico.com
 Col. Cuauhtemoc Mobil: +51 1 55 5416 9707
 06500 México D.F.

Traducciones Willy de Winter
 WILLY DE WINTER Tel: +52/55-5545 5764, -5254 7446
 Horacio 528-404 E-Mail: willydewinter@prodigy.net.mx
 Col. Polanco
 11570 México, D.F.

Zeitverschiebung, Sommerzeit

Mexiko-Stadt = Central Time: MEZ-7. Die Sommerzeit (1 Stunde Zeitunterschied) gilt von April bis September. Im Nordwesten Mexikos je nach Provinz und Jahreszeit 1 oder 2 Stunden Zeitverschiebung gegenüber der Hauptstadt.

Feiertage 2009

- 1. Januar
- 2. Februar (Jahrestag der Mexikanischen Konstitution, wird am ersten Montag im Februar gefeiert)
- 16. März (Geburtstag von Benito Juárez, wird am dritten Montag im März gefeiert)
- 9. April (Gründonnerstag) und 10. April (Karfreitag) sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, werden jedoch von fast allen Firmen freigegeben
- 1. Mai (Tag der Arbeit),
- 16. September (Unabhängigkeitstag)
- 2. November (Tag der Toten)
- 16. November (Jahrestag der Mexikanischen Revolution, wird am dritten Montag im November gefeiert)
- 1. Dezember (Gründung der Republik, wird alle 6 Jahre gefeiert)
- 12. Dezember (Dia de Guadalupe – teilweise wird nicht gearbeitet) und 25. Dezember (Weihnachten).

In den einzelnen mexikanischen Bundesstaaten zusätzlich lokale Feiertage. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass viele Unternehmen in der Karwoche sowie in der Woche vom 24. bis zum 31. Dezember keine Geschäftstätigkeit verrichten.

Die aktuellen Feiertage in Mexiko können Sie auch im Internet abrufen unter www.auwi-bayern.de → Arbeitshilfen → Feiertage weltweit

Arzt

DR. PAUL CLEVER Y ARELLANO (deutschsprachig) Praxis: +52/55-5681 6921
 Durango 25, Despacho 903 Handy: +52 5506 6165/+52 55 5940 0513
 Col. Roma (in Mexiko DF 044 anstatt +52 bei Mobil)
 06700 México, D.F. Privat: +52/55-5681 6921

Notrufe

Cruz Roja (Rotes Kreuz, Notruf): 065
Polizei: 060, 061

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND INTERNETLINKS

- Secretaría de Economía (Wirtschaftsministerium): www.economia.gob.mx (Englisch),
- Banco de México (Nationalbank): www.banxico.org.mx (Englisch),
- Banco Nacional de Comercio Exterior (Bancomext-Aussenhandelsbank): www.bancomext.com.mx (Englisch),
- México online: www.mexonline.com (Englisch),
- Secretaría de Turismo (Turismusministerium): www.sectur.gob.mx bzw. data.sectur.gob.mx (Englisch).

REISETIPPS**Do's und Don'ts**

- Taxis (es verkehren eigene Flughafentaxis zu Fixpreisen), deren Tickets Sie schon in der Ankunftshalle des Flughafens erhalten, sind am sichersten. Zu empfehlen sind auch Hoteltaxis, die Sie bei jedem Hotel auffinden. Nicht zu empfehlen sind jene, die auf der Straße aufgehalten werden (grün). Sogenannte „Sitiotaxis“ (gilt besonders für Mexiko Stadt), die telefonisch von Büros oder auch von Restaurants aus bestellt werden können, sind verhältnismäßig sicher.
- In der mexikanischen Mittel- und Oberschicht sind Englischkenntnisse sehr weit verbreitet. Bereits geringe Kenntnisse des Spanischen werden jedoch mit äußerster Freundlichkeit und größtem Entgegenkommen quittiert.
- Komplimente, wo immer diese angebracht erscheinen, werden sehr geschätzt.
- Übergangskleidung ist für das ganze Jahr geeignet. In der Regenzeit (Mai bis Oktober) ist ein Regenschutz empfehlenswert. In Höhenlagen kann es abends sehr kühl werden.
- Falls Sie eine Kreditkarte mitführen, ist es für Ihre Sicherheit sehr wichtig, auch Ihren Code zu wissen. Mit MAESTRO können Sie bei jedem Bankautomaten (aus Sicherheitsgründen in Banken oder Einkaufszentren) Pesos abheben, wobei zu erwähnen ist, dass dies um einiges billiger kommt, als Bargeld mit einer Kreditkarte bei einem Bankautomaten zu beheben.
- Für Fußgänger und Autofahrer ist es sehr wichtig zu wissen, dass in Mexiko ein Rotlicht bei einer Ampel oder eine Stopptafel nur als Empfehlung dient. Viele Autofahrer überfahren das Rotlicht. Auch rechts abbiegen ist bei Rotlicht erlaubt. Ab 23:00 Uhr ist es sogar zu empfehlen (für Ihre Sicherheit) die Straße mit großer Vorsicht zu überqueren.
- Mexikaner haben eine lateinamerikanische Mentalität. Freundschaftliche Umarmungen zur Begrüßung oder zum Abschied und Körperkontakt in der Diskussion wie z. B. Schulterklopfen, Berührung am Arm sind durchaus üblich.

Trinkgelder

10 bis 15% werden erwartet (Fixgehalt der Kellner ist in der Regel sehr gering).

Post-, Telefongebühren

Luftpostbriefe je 20g oder Postkarten nach Europa USD 1,18. Telefongebühren nach Deutschland: USD 0,52 pro Minute, ab 18 Uhr und an Wochenenden reduzierter Tarif (33,33% Rabatt). Vom Hotel werden noch zusätzliche Gebühren verrechnet. Durchwahlmöglichkeit nach Deutschland: DW Code : 0049 + Vorwahlnummer des Ortes in Deutschland ohne '0'.

In Mexiko-City gibt es eine Vielzahl von Internetcafès, in denen man sehr günstig (ca. 10 Pesos/Stunde) im Internet surfen kann.

Handy

Ihr europäisches Mobiltelefon (GSM) funktioniert in Mexiko nur, wenn es ein Dreibandgerät (Triple-Band) und für die 1800er Frequenz tauglich ist, Roamingtarife mit Deutschland sind sehr hoch! Mobiltelefone können in Mexiko angemietet werden (Flughafen, Hotel Nikko).

Postlaufzeit von und nach Deutschland

Flugpost in der Regel 10 bis 20 Tage; Schiffspost ca. 3 bis 4 Monate.

Reiseapotheke bitte nicht vergessen!

Durch die Höhenlage von Mexiko-Stadt ist unter Umständen ein Kreislaufmittel erforderlich. Daneben sind Medikamente gegen Durchfall empfehlenswert. In Mexiko treten immer wieder Cholerafälle auf. Auf keinen Fall Leitungswasser (Eiswürfel) trinken. Vorsicht bei rohem Gemüse, rohem Fleisch, Schweinefleisch (Trichinen) und ungeschältem Obst.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten/Tag

Ca. 100 bis 150 USD (ohne Übernachtung).

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Mexiko sind im Internet im Außenwirtschaftsportal Bayern: www.auwi-bayern.de/ → Rubrik „Länder“ abrufbar.